

**Auszug aus dem
Hessischen Universitätsgesetz vom 12.05.70**

Bibliothekswesen

§ 37

Universitätsbibliothek

(1) Die Universitätsbibliothek ist die Zentralbibliothek der Universität, die allen ihren Angehörigen zur Verfügung steht. Sie führt einen Zentralkatalog aller in den Einrichtungen der Universität vorhandenen Bücher und Zeitschriften. Die Buch- und Zeitschriften-erwerbungen der Einrichtungen der Universität sind mit den Erwerbungen der Universitätsbibliothek abzustimmen.

(2) Der Direktor der Universitätsbibliothek ist der Bibliothekar der gesamten Universität. Er hat insbesondere die bibliotheksfachliche Aufsicht über alle bibliothekarischen Einrichtungen und Kräfte. Der Direktor der Universitätsbibliothek ist Mitglied des Ständigen Ausschusses für das Bibliothekswesen.

(3) Der Direktor der Universitätsbibliothek wird im Benehmen mit dem Präsidenten von der Landesregierung ernannt.

(4) Abs. 1 und 2 gelten für die Landes- und Hochschulbibliothek in Darmstadt und für die Stadt- und Universitätsbibliothek in Frankfurt am Main entsprechend.